

# RS OGH 2006/3/29 3Ob315/05b, 7Ob180/14t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2006

## Norm

ABGB §762

ABGB §764

ABGB §765

ABGB §766

ABGB §786

## Rechtssatz

Bei der gerichtlichen Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen (§§ 762 ff ABGB) durch den Noterben steht einer Teileinklagung in materiellrechtlicher Hinsicht grundsätzlich kein Hindernis entgegen. Es spricht daher nichts gegen eine Pflichtteilsnachforderung innerhalb der Verjährungsfrist des §1487 ABGB, etwa bei nachträglichem Auftauchen von Nachlassgegenständen oder einem tatsächlich höheren Wert eines Nachlassgegenstands im allein maßgeblichen Zeitpunkt der „wirklichen Zuteilung“.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 315/05b

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 315/05b

Veröff: SZ 2006/45

- 7 Ob 180/14t

Entscheidungstext OGH 05.11.2014 7 Ob 180/14t

Auch; Beisatz: Es spricht nichts gegen eine Pflichtteilsnachforderung innerhalb der Verjährungsfrist, wenn sich ein tatsächlich höherer Wert eines Nachlassgegenstands ergibt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120694

## Im RIS seit

28.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

16.01.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)